1. Vo	ollständige Anschrift o	der Firma	(Firmenstem)	oel): 2. E	searbeiter:	3.	Telefon:	4. E-M	Ē-Mail:	
-leim	arbeitsliste gem	n. § 6 He	eimarbeits	gesetz (HAG)	für das [1. Halbjahr2. Halbjahr	1)		Blatt Nr.	
Lfd. Nr.	Name, Vorname	HA HGW ZM GL ²)	Geschlecht	Geburtsdatum	Postleit-	eitsstätte (Wohnung/Betriebsstätte) Ort, Ortsteil, Straße und Haus-Nr.	Art der Beschäftigung (genaue Bezeichnung der übertr Arbeit oder Teilarbeit z. B. "Schürze	agenen n nähen??)	Beschäftigt seit (genaues Datum)	Endgü ausgesch am (genaues
		GL-)			zahl	Oit, Oitstell, Straise und Haus-Nr.				(genaues
			m w							
			m Mw							
			m w							
			m w							
			m w							
			☐m ☐w							
			m w							
			m w							
			m w							
			m w							
			mw							
			m w							
			m w							
			□m □w							

^{1) 1.} Halbjahr: Einsendetermin 31.07. / 2. Halbjahr: Einsendetermin 31.01. des Folgejahres

²⁾ HA = Heimarbeiter, HGW = Hausgewerbetreibende, ZM = Zwischenmeister, GL = Gleichgestellte

ERLÄUTERUNGEN zum Ausfüllen der Heimarbeitsliste nach § 6 Heimarbeitsgesetz (HAG)

- I. In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen.
- II. Für jedes Kalenderhalbjahr ist eine Heimarbeitsliste neu anzulegen und laufend zu ergänzen.
- III. Die mit Heimarbeit oder ihrer Weitergabe beschäftigten Personen sind in die Heimarbeitsliste in Spalte 3 wie folgt zu kennzeichnen:
 - HA: Heimarbeiter nach § 2 Abs. 1 HAG,

HGW: Hausgewerbetreibende, nach § 2 Abs. 2 HAG, die nicht mehr als zwei Hilfskräfte (Betriebsarbeiter oder Heimarbeiter) beschäftigen

GL: Gleichgestellte

- gleichgestellte Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte, wenn der Auftraggeber weder Gewerbetreibender noch Zwischenmeister ist, sowie gleichgestellte Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte, die nicht gewerblich arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. a HAG),
- gleichgestellte Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern oder Heimarbeitern) arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. b HAG),
- gleichgestellte andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen (§ 1 Abs. 2 Buchst. c HAG).
- **ZM:** Zwischenmeister (gleichgestellte und nicht gleichgestellte, § 1 Abs. 2 Buchst. d, § 2 Abs. 3 HAG).
- IV. Eine Kopie der im vorhergehenden Kalenderhalbjahr geführten Liste ist jeweils zum 31. Januar und 31. Juli einzureichen an das: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) Abteilung 6, Postfach 10 01 41, 98490 Suhl, oder

Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl (Tel. 0361 57-3814800, Fax: 0361 57-3814890, E-Mail: as-sued@tlv.thueringen.de)

- V. Die Heimarbeitslisten sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.
- VI. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Listenführung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden (§ 32a Abs. 2 Nr. 1 HAG).

HAG = Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBI. 1 S. 191)